



EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV
- certcouncil.eu -

Antrag auf Erteilung der Zertifizierung gem. ISO/IEC 17024
durch das

EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV - certcouncil.eu
Im Eichelkamp 5 - 52249 Eschweiler

Kundennummer / Zertifikatsnummer	
----------------------------------	--

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich

- BITTE LEERZEILEN ERGÄNZEN -

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Beruf / Studium		Abschluss / Titel	
Telefonnummer		Mobilnummer	
Telefaxnummer		Emailadresse	
PLZ / Wohnort		Straße & Nr.	
Ggf. Anmerkungen			

die Zertifizierung / Rezertifizierung (BITTE ANKREUZEN) gemäß ISO/IEC 17024 als

Cert-Codes:	Bezeichnung / Fachbereiche:

Ich erkläre, dass

- ich nicht vorbestraft bin.
- dass gegen mich kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

ich wegen des/der folgenden Delikte rechtskräftig verurteilt wurde:

wegen des/der folgenden Delikte gegen mich ermittelt wird:

Gleichzeitig mit diesem Antrag (Angebot) bitte ich um Bestätigung des nachfolgenden Vertrages. Der Vertrag wird wirksam mit Antragsannahme und Gegenzeichnung (Annahme) durch certcouncil.eu.

ZERTIFIZIERUNGSVERTRAG

Die Vertragsparteien EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV - certcouncil.eu und der Antragsteller wie auf Seite 1 benannt vereinbaren hiermit wie folgt:

Der Antragsteller hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung beantragt. Soweit der Zertifizierungsstelle ein vollständiger Antrag vorliegt und die Zulassung zur Prüfung erteilt wird, regelt der folgende Vertrag den Ablauf des Prüfungsverfahrens und legt die Zertifizierungsbedingungen für die Vertragspartner fest. Weiter werden die Zertifizierungsbedingungen für die Laufzeit der Zertifizierung festgelegt.

I. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach Feststellung der Eignung und bei Vorlage eines vollständigen Antrages mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Zertifizierungsstelle in Kraft und endet zum Ablauf der Zertifizierungsdauer, mit dem Wegfall der Zertifizierung oder ihrem Entzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II. Prüfungsverfahren

- a) Die Zertifizierungsprüfung richtet sich nach den gültigen Zertifizierungsbedingungen im auf Seite 1 dieses Dokumentes unter Cert-Code festgelegten Sachgebiet nach den Zertifizierungsregeln des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV - certcouncil.eu. Bestandteil der Zertifizierungsregeln sind insbesondere die zugehörigen Normativen Dokumente und die sachgebietsbezogene Prüfungsordnung.
- b) Eine Zertifizierung erfolgt, wenn der Antragsteller durch die erfolgreiche Ablegung der Überprüfung der Zertifizierungsstelle seine Fähigkeit nachgewiesen hat, Leistungen im geprüften Zertifizierungsbereich zu erbringen und keine Bedenken gegen Eignung und Seriosität des Antragstellers vorliegen.
- c) Besteht der Antragsteller die Zertifizierungsprüfung nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob er an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte. Spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Prüfung muss er zur Wiederholung der(s) nicht bestanden Prüfungsteile(s) angetreten sein. Wünscht der Antragsteller keine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung oder besteht er die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne, dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte ableiten könnte.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle, für die Durchführung der Zertifizierungsüberprüfung bzw. einer Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen dieser Prüfungsgebühr richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung.

III. Zertifizierung

- a) Das Zertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Zertifikat festgelegt. Der Gültigkeitszeitraum ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die im zugehörigen Normativen Dokument sowie in der zugehörigen Prüfungsordnung festgelegt sind. Der Zeitraum der Zertifizierung verkürzt sich, wenn eine kürzere Befristung durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird.
- b) Der Antragsteller erhält seitens der Zertifizierungsstelle zum Nachweis seiner Zertifizierung ein Zertifikat sowie einen die Zertifizierung ausweisenden Stempel. Zertifikat und Stempel verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und sind bei Wegfall oder Entzug der Zertifizierung unaufgefordert an diese zurückzugeben.
- c) Mit der Zertifizierung ist der Antragsteller berechtigt, eine von der Zertifizierungsstelle vermittelte Bezeichnung zu führen. Gleichzeitig ist der Antragsteller berechtigt, dass ihm als Bilddatei überlassene, auf seine Zertifizierung bezogene Logo nach den gleichzeitig übermittelten Bestimmungen der Zertifizierungsstelle zu verwenden.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich im Rahmen seiner Leistungs- und Aufgabenerfüllung diese gewissenhaft, seriös und stets im Einklang mit geltenden Vorschriften, Verordnungen und Gesetzen sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Zertifizierungsbedingungen vorzunehmen und die erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- e) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:
- Wegfall der persönlichen Eignung und/oder der Rechtsfähigkeit des Antragstellers
 - Beanstandungen/Mängel im Rahmen der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle,
 - schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen
- (Der Entzug ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen).
- f) In einem minderschweren Fall kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Entzugs eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem Antragsteller untersagt, auf seine Zertifizierung hinzuweisen sowie den Zertifizierungstempel zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Auflagen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Entzug der Zertifizierung zu vollziehen.

IV. Überwachungsverfahren

- a) Der Antragsteller unterliegt für die Dauer seiner Zertifizierung hinsichtlich der hier geregelten Zertifizierung der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
- b) Die Überwachung richtet sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im Sachgebiet.
- c) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, jederzeit nach Terminvereinbarung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sich davon zu überzeugen, dass die Zertifizierungsbedingungen eingehalten werden. Die Überwachung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle im schriftlichen Überwachungsverfahren (z.B. Ansicht von Gutachten, Arbeitsproben etc., Fortbildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Qualitätsoptimierung etc.) oder einer persönlich von Prüfern vor Ort vorgenommenen Prüfung geschehen. Grundsätzlich ist eine schriftliche Überwachung vorzuziehen. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Unterlagen und Dokumente unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- d) Häufigkeit und Umfang der Überwachung richten sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen im Sachgebiet. Unbeschadet hiervon kann die Zertifizierungsstelle jederzeit eine Überwachung auf besondere Veranlassung durchführen.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gebühren für die Überwachung und die Überwachungsbegutachtung gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung zu entrichten.

V. Rezertifizierung

Wünscht der Antragsteller über die Zertifizierungsdauer (Laufzeit der Zertifizierung) hinaus die Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor Ablauf der Zertifikatsdauer die Rezertifizierung zu beantragen. Die Erteilung einer derartigen neuen Zertifizierung erfolgt gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Zertifizierungsbedingungen. Die Prüfung und die Gebühren der Rezertifizierung richten sich nach den aktuellen Dokumenten. Wird dem Antragsteller eine neue Zertifizierung erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der erneuten Zertifizierungsdauer.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Antragsteller ist berechtigt, solange ihm die Zertifizierung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine Erstattung der Antragsgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.

b) Nach Erteilung der Zertifizierung ist der Antragsteller berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle, den Entzug der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt auszusprechen. Die Kündigung befreit den Antragsteller nicht von der Zahlung der für das Kündigungsjahr anfallenden Überwachungsgebühren.

c) Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entzug der Zertifizierung gemäß Ziffer III. erfolgt, der Antragsteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

d) Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Antragstellers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.

e) Die Zertifizierungsstelle führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihr zertifizierten Sachverständigen und stellt dieses über verschiedene Medien der Öffentlichkeit und auf Anfrage zur Verfügung. Der Antragsteller willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner personenbezogenen Daten ein, ohne die eine Zertifizierung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle bei einer nationalen Akkreditierungsstelle ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Zertifizierung (vgl. OLG Köln - 26 U 9/15).

f) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Antragsteller den ihm durch die Zertifizierungsstelle überlassenen Stempel sowie das Zertifikat unverzüglich zurückzugeben. Er ist darüber hinaus verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Zertifizierung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.

g) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Zertifizierungsstelle zuständig.

h) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt den übrigen Vertragsinhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

i) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

j) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- das jeweils zum benannten Sachgebiet gültige Normative Dokument des cercouncil.eu
- die jeweils zum benannten Sachgebiet gültige Prüfungsordnung des cercouncil.eu
- das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis des cercouncil.eu

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die vorbezeichneten Dokumente erhalten und hiervon Kenntnis genommen hat. Über Änderungen von Zertifizierungsbedingungen, relevanten Dokumenten und aktuellen Preisverzeichnissen wird der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle informiert. Der Antragsteller willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in einer Datenbank führt und diese gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht.

Datum und Ort der Antragstellung:	Aachen/Berlin, den
Unterschrift des Antragstellers:	Stempel & Unterschrift der Zertifizierungsstelle:

Anzufügende Anlagen (ggf. nachzureichen):

- Lebenslauf in tabellarischer Form
- Nachweise zu der geforderten beruflichen Qualifikation (Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebestätigungen Ihrer Fortbildungen, Praxiszeiten)
- ein Passbild oder eine Kopie des Personalausweises oder eine elektronisch übersandte Bilddatei (jpg.)
- eine Gutachtenliste - der Prüfungsausschuss wählt Gutachten zur Überprüfung aus
- ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis im Original oder als beglaubigte Kopie
- eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie